



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 30/20
Luxemburg, den 12. März 2020

Urteile in den Rechtssachen T-732/16,
Valencia Club de Fútbol / Kommission, und T-901/16,
Elche Club de Fútbol / Kommission

Das Gericht erklärt den Beschluss der Kommission über Beihilfemaßnahmen zugunsten der spanischen Fußballvereine Valencia CF und Elche CF für nichtig

Der Beschluss weist mehrere offensichtliche Beurteilungsfehler auf

In den Jahren 2009 und 2010 übernahm das Instituto Valenciano de Finanzas (IVF; es handelt sich dabei um das Finanzinstitut der Generalitat Valenciana, d.h. der Regierung der Autonomen Gemeinschaft von Valencia, Spanien) mehrere Bürgschaften für Vereinigungen, die mit drei spanischen Profifußballvereinen dieser Autonomen Gemeinschaft in Verbindung stehen, dem Valencia CF, dem Hércules CF und dem Elche CF. Die Bürgschaften dienten zur Absicherung von Bankdarlehen, die von diesen Vereinigungen aufgenommen wurden, um sich an der Erhöhung des Kapitals der betreffenden Vereine zu beteiligen. Im Fall des Valencia CF wurde die Bürgschaft im Jahr 2010 erhöht, um die Aufstockung des zugrunde liegenden Bankdarlehens abzudecken.

In ihrem Beschluss vom 4. Juli 2016¹ stufte die Kommission diese Maßnahmen als rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfen zugunsten der drei Fußballvereine ein und ordnete ihre Rückforderung an².

Die drei Vereine haben vor dem Gericht der Europäischen Union Klagen auf Nichtigerklärung des Kommissionsbeschlusses erhoben. Mit Urteil vom 20. März 2019 hat das Gericht den Beschluss der Kommission in Bezug auf den Hércules CF für nichtig erklärt³.

Mit seinen heutigen Urteilen **erklärt das Gericht den Beschluss der Kommission in Bezug auf den Valencia CF und den Elche CF für nichtig.**

Urteil T-732/16, Valencia Club de Fútbol / Kommission:

Das Gericht prüft zunächst die Beurteilungen in Bezug auf **die vom IVF übernommene Bürgschaft für das Bankdarlehen, das von der mit dem Valencia CF in Verbindung stehenden Vereinigung, der Fundación Valencia, aufgenommen wurde.** Es kommt zu dem Ergebnis, dass **die Kommission insoweit mit der Feststellung, dass auf dem Markt keine äquivalente Garantieprämie angeboten werde, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat.** Nachdem sie den Valencia CF zutreffend als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ eingestuft hatte, **ging sie nämlich fälschlich davon aus,** dass kein Finanzinstitut einem Unternehmen, das sich in einer solchen Situation befinde, eine Bürgschaft gewähren würde und dass deshalb auf dem Markt keine entsprechende Referenzgarantieprämie angeboten werde. Überdies hat sie **keine Gesamtbeurteilung** unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte vorgenommen, um zu klären, ob der Valencia CF von einem privaten Wirtschaftsteilnehmer offenkundig keine vergleichbaren Fazilitäten erhalten hätte. Ferner hat **die**

¹ Beschluss (EU) 2017/365 der Kommission vom 4. Juli 2016 über die staatliche Beihilfe SA.36387 (2013/C) (ex 2013/NN) (ex 2013/CP), die Spanien dem Valencia Club de Fútbol Sociedad Anónima Deportiva (Sport-Aktiengesellschaft), dem Hércules Club de Fútbol Sociedad Anónima Deportiva (Sport-Aktiengesellschaft) und dem Elche Club de Fútbol Sociedad Anónima Deportiva (Sport-Aktiengesellschaft) gewährt hat (ABl. 2017, L 55, S. 12) (vgl. die PM der Kommission).

² Valencia sollte 20 381 000 Euro (zuzüglich Zinsen) zahlen, Hércules 6 143 000 Euro (zuzüglich Zinsen) und Elche 3 688 000 Euro (zuzüglich Zinsen).

³ Urteil vom 20. März 2019, Hércules Club de Fútbol/Commission ([T-766/16](#)).

Kommission die Feststellung, dass es aufgrund der „begrenzten Anzahl vorliegender ähnlicher Vorgänge auf dem Markt“ für ein vergleichbares unbesichertes Darlehen keinen Marktpreis gebe, nicht hinreichend untermauert.

Sodann prüft das Gericht **die Beurteilungen hinsichtlich der im Jahr 2010 beschlossenen Erhöhung der Bürgschaft**. Die Kommission war u. a. zu dem Ergebnis gekommen, dass die von der Fundación Valencia erworbenen und dem IVF als Rückbürgschaft verpfändeten Aktien des Valencia CF zum Zeitpunkt dieser Erhöhung praktisch wertlos gewesen seien, vor allem weil sich der Valencia CF in Schwierigkeiten befunden und Verluste gemacht habe. **Das Gericht hält die Gesichtspunkte, auf denen die Schlussfolgerungen der Kommission zu diesem Punkt beruhen, für teilweise unzutreffend**, da in dem der Erhöhung vorausgegangenem Geschäftsjahr Gewinne erzielt wurden. Es fügt hinzu, dass **die Kommission insoweit einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat**, weil sie relevante Faktoren wie das erhebliche Eigenkapital des Vereins sowie die Erzielung eines Gewinns vor Steuern in dem der Erhöhung vorausgegangenem Geschäftsjahr außer Acht gelassen hat. Mit diesen Fehlern sind die Beurteilung des Wertes der von der Fundación Valencia angebotenen Rückbürgschaften durch die Kommission und infolgedessen ihre Berechnung des aus der Erhöhung der Bürgschaft resultierenden Beihilfebetrags behaftet.

Urteil T-901/16, Elche Club de Fútbol / Kommission:

Das Gericht stellt fest, dass **die Beurteilung des Vorliegens eines Vorteils, in dessen Genuss der Elche CF gekommen sein soll, durch die Kommission offensichtliche Beurteilungsfehler aufweist**.

Erstens **hat die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, weil sie die wirtschaftliche und finanzielle Situation der als Darlehensnehmerin fungierenden, mit dem Elche CF in Verbindung stehenden Fundación Elche nicht berücksichtigt hat**. Das Gericht sieht darin einen relevanten Umstand für die Beurteilung des vom öffentlichen Garantiegeber eingegangenen Risikos und damit für die Garantieprämie, die ein privater Wirtschaftsteilnehmer unter vergleichbaren Umständen verlangen würde. Auch wenn die Fundación Elche von der Kommission nicht als der tatsächliche Nutznießer des Darlehens eingestuft wird, war sie es nämlich, die nach dem mit dem IVF geschlossenen Vertrag in den Genuss der streitigen Bürgschaft kam und gegenüber dem IVF gegebenenfalls für die Folgen ihrer Inanspruchnahme eintreten musste.

Zweitens hebt das Gericht hervor, dass **die Kommission auch dadurch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat, dass sie bei der Beurteilung des Vorliegens eines Vorteils einen relevanten Umstand außer Acht gelassen hat, der darin besteht, dass die Fundación Elche dem IVF als Rückbürgschaft eine Hypothek auf ein Grundstück eingeräumt hatte**.

Drittens **hat die Kommission bei der Beurteilung des Wertes der dem IVF als Rückbürgschaft verpfändeten Aktien des Elche CF, die von ihr als praktisch wertlos eingestuft wurden, zu Unrecht die Aufstockung des Kapitals des Elche CF nicht berücksichtigt**.

Viertens **ist die Kommission im Anschluss an die Feststellung, dass der Elche CF ein Unternehmen in Schwierigkeiten sei, wie beim Valencia CF zu Unrecht davon ausgegangen, dass kein Finanzinstitut einem solchen Unternehmen eine Bürgschaft gewähren würde und dass deshalb auf dem Markt keine entsprechende Referenzgarantieprämie angeboten werde**. Desgleichen hat das Gericht beanstandet, dass die Kommission **ihre Schlussfolgerung, dass es nicht genügend vergleichbare Vorgänge gebe, um den Marktpreis für ein vergleichbares unbesichertes Darlehen zu ermitteln, nicht hinreichend untermauert hat**.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union

oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigerklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext der Urteile ([T-732/16](#) und [T-901/16](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verlesung der Urteile sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☐ ☎ (+32) 2 2964106*